

AZ L-15.421-09/347

ANTRAG Nr. 05/16
nach § 17 GeschO

Betr.: Ersatzlose Streichung der Substanzerhaltungsrücklage (SERL) im neuen Finanzmanagement

Eingebracht in die Sitzung der 15. Landessynode am

A. Beschluss vom

Verweisung an

B. Beschluss vom

Annahme:

einstimmig

mit Mehrheit

bei Jastimmen, Neinstimmen, Enthaltungen

Ablehnung

C. Antrag zurückgezogen
am

Die Landessynode möge beschließen:

Der Oberkirchenrat wird gebeten, die SERL (Substanzerhaltungsrücklage) als Lenkungsinstrument innerhalb des neuen Finanzmanagements ersatzlos zu streichen und stattdessen ausschließlich die Buchung von Abschreibungen vorzusehen.

Begründung:

Zu den §§ 19, 67, 70 und 83 der neuen Haushaltsordnung ist in der Rückmeldungsphase zum Projekt Zukunft Finanzwesen vielfach angemerkt worden, dass das Instrument der Substanzerhaltungsrücklage (SERL) nur schwer mit den Abschreibungsmodalitäten in Einklang zu bringen ist. Mehrfach wurde in der Synode gefordert, die SERL aufzugeben und stattdessen auf die Buchung von Abschreibungen überzugehen.

Stuttgart, 23. Februar 2016

1. Dr. Harry Jungbauer
Tobias Geiger
Dr. Waltraud Bretzger
Kurt Wolfgang Schatz

2. Anita Gröh
Ernst-Wilhelm Gohl
Angelika Klingel
Andreas Wündisch

3. Kai Münzing
Sigrid Erbes-Bürkle
Eberhard Daferner